

COROLLA DISSERTATIONUM PIAE MEMORIAE
MAGISTRI VICTORINI CORNELII DE VŠEHRD
ANTE D ANNOS NATI DEDICATARUM

R e s ů m e e

Václav Vaněček zeigt in der Einleitungsstudie „Die geschichtliche Rolle des juristischen Werkes des Magister Viktorin Cornelius von Všehrd“, daß der größte Mangel der bisherigen Literatur darin bestand, daß sie bestrebt war, eine möglichst konfliktlose Auffassung Všehrds und seines juristischen Werkes zu schaffen, obwohl es zu seiner Zeit eine überaus aktuelle und eminent politische Schrift war. Všehrds gegen den Hochadel und die Oligarchie gerichtete Einstellung hatte es bewirkt, daß er in den letzten Jahrzehnten seines Lebens beiseite geschoben wurde, daß seine Schrift nicht im Druck erscheinen konnte und daß schon im Verlaufe des 16. Jahrhunderts eine bestimmtere Kenntnis über seine Person schwand. Soweit sich die Gesellschaft zur Zeit des Spätféudalismus und der nationalen Wiedergeburt für das Werk Všehrds interessierte, war dies vor allem wegen seiner patriotischen Einstellung und wegen seiner literarischen und sprachlichen Qualitäten, welche als Vorbild dargestellt und zur Ausnützung in den neuen Verhältnissen empfohlen wurden. Erst die gereifte tschechische Bourgeoisie beginnt auch die juristischen Werte des Werkes Všehrds hervorzuheben, sie konstruiert die Fiktion seines ununterbrochenen Wirkens, und Všehrd, wie es seine bürgerliche Orientierung erleichterte, wird als Personifizierung der Traditionen der tschechischen bürgerlichen Rechtswissenschaft, welche sich auf diese Weise weit zurück in die Vergangenheit erstrecken, ja geradezu verewigen, dargestellt. Heute erblicken wir in Všehrds juristischem Werk eine historisch bedingte Schöpfung, die eine unschätzbare Quelle von Erkenntnissen über Gesellschaft, Staat und Recht der ständischen Monarchie in Böhmen bildet, und welche die Vollendung der guten Traditionen der heimischen Rechtskultur des älteren Féudalismus darstellt. Wir schätzen hoch ein, daß Všehrd es versucht hat, sich im entscheidenden Moment der Clique des Hochadels in den Weg zu stellen und daß er auch nicht einer ziemlich scharfen Gesellschaftskritik auswich, wenngleich diese nur gelegentlich und unsystematisch verblieb.

J. B. Čapek stellt in der Abhandlung „Der Platz Všehrds in der Entwicklung des böhmischen und europäischen Humanismus“ fest, daß sich Všehrd um die Durchbrechung der tschechischen kulturellen Isolierung verdient gemacht hat, wobei er die wesentlichen Werte der hussitischen Traditionen bewahrte, und daß er durch seine Tätigkeit den ersten Typus des undogmatischen Reformationshumanismus mit Laienorientierung geschaffen hat. Gleichzeitig stellte er sich der Einseitigkeit des aristokratischen Kultus des lateinischen Humanismus entgegen und legte feste Fundamente des nationalen Humanismus. Er verstand es, konstruktiv auch an das ältere tschechische Schrifttum anzuknüpfen und erlangte auch als Denker große Bedeutung. Er nimmt eine individuelle Stelle auch in der Entwicklung des europäischen Humanismus ein. Durch seine Übersetzertätigkeit trug er auch zur Vervollkommnung der nationalen Sprache bei und entwickelte auch einige schöpferische Linien der tschechischen Literatur in der Zeit vor der Schlacht auf dem Weißen Berge. Všehrd verlegte den Schwerpunkt des antretenden humanistischen Kulturstrebens in die bürgerliche Klasse und in seiner Tätigkeit findet ihr Antritt als des führenden gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Faktors seinen Ausdruck.

František Čáda bringt in dem Beitrag „Všehrds juristisches Werk in den erhalten gebliebenen Handschriften“ eine Beschreibung von 34 Handschriften, die er

feststellen konnte, und legt auf Grund ihrer Analyse die Hauptlinien der komplizierten Entwicklung des Textes der „*Knihy devatery*“ dar. Ein Autograph des Werkes Všeřrd oder eine getreue Abschrift ist nicht erhalten geblieben; bei der Textkritik muß man vom der jüngeren (Wladislawschen) Fassung ausgehen, deren Texte nur geringfügig abweichen (dem ursprünglichen Wortlaut der Fassung stehen am nächsten die MS 20,4 und 21, welche aus einer gemeinsamen, nicht erhalten gebliebenen Vorlage entstanden sind). Zwischen der Wladislawschen und der älteren (Postupitzer) Fassung gibt es eine Reihe von Handschriften mit vermischten Texten, welche entweder in den jüngeren Wortlaut Abschnitte aus dem älteren Wortlaut, oder sogar in den älteren Text Stellen aus der jüngeren Fassung mischen; die Bedeutung dieser gemischten Texte besteht darin, daß sie manche, sonst unbekannte Stellen aus den ältesten Fassungen bewahren, die nur in einigen Handschriften mit zahlreichen Varianten erhalten geblieben sind. Die ältere Fassung des Werkes Všeřrd entstand allmählich in der Weise, daß der Verfasser nach Beendigung eines Abschnittes seiner Arbeit mehrmals eine Revision des vorhergegangenen Textes vornahm und ihn dann neuerlich redigierte. Im Jahre 1495 schrieb Všeřrd die Bücher 1 bis 3; im Jahre 1496 entschloß er sich, sie durch das weitere vierte Buch zu ergänzen; dann fügte er noch die Bücher 5, 6 und 7 hinzu (1496—7), wodurch die Darlegung über das damalige Recht beendet sein sollte; nachdem er aber erkannt hatte, daß er die vorgenommene Aufgabe noch nicht erfüllt habe, verarbeitete er das restliche gesammelte Material noch zu Buch 8, womit das Werk abgeschlossen sein sollte (3. Redaktion). Weil es im Jahre 1497 durch Landtagsbeschluß zu vielen Änderungen in der Rechtsordnung gekommen war, fügte er als Nachtrag zu dem schon abgeschlossenen Werk im Jahre 1498 noch Buch 9. hinzu (4. Redaktion) und endlich im Jahre 1499 den Abschluß (5. Redaktion). Aber auch das so abgeschlossene Werk revidierte Všeřrd in den Jahren 1501—2, besonders unter dem Druck der Bemängelungen Zdeněks von Postupice (6. Redaktion). Wichtig ist, daß Všeřrd viele inhaltliche Milderungen schon in den letzten Redaktionen der älteren Fassung und nicht erst in der jüngeren Fassung vorgenommen hat. Grundlage der kritischen Herausgabe des juristischen Werkes Všeřrds kann nur die ältere Fassung sein, welche am verlässlichsten MS 1 und 2 und MS 11, 13 und 19, und in einigen Abschnitten die Handschriften der gemischten Fassung (MS 5 und 6) bewahren.

Jiří Veselý gelangt in der Abhandlung „*Všeřrd an der Arbeit*“ zu dem Schlusse, daß Všeřrd Belehrungen über das geltende Recht neben seinen eigenen Erfahrungen aus den vorhergegangenen juristischen Büchern und Hilfsmitteln (dem Rechtsbuche von Ondřej von Dubá, der *Ordo iudicii terrae*, dem *Officium circa tabulas terrae*, wahrscheinlich auch aus dem Rosenberger Rechtsbuche, aus Formulariensammlungen) und aus den in den Landtafeln eingetragenen Erkenntnissen des Landgerichtes schöpfte. Direkt kannte er nur die Landtafeln der vorhergegangenen zwei bis drei Jahrzehnte, den Inhalt der älteren Erkenntnisse reproduzierte er nur nach verschiedenen Erkenntnis-Sammlungen.

Miroslav Boháček kommt in der Abhandlung „*Das römische und kanonische Recht im Werke Všeřrds*“ zu der Schlußfolgerung, daß im Böhmen zur Zeit Všeřrds das Bewußtsein der spezifischen Form des Kirchenrechtes bei Menschen, die nicht studierte Juristen waren, schwindet. Dementgegen (zum Unterschied von der bisher verbreiteten Meinung) besaß Všeřrd wahrscheinlich eine ziemlich genaue Vorstellung über das Wesen und den ideellen Aufbau des gemeinen Rechtes und kannte es offenbar bis in beträchtliche Einzelheiten. Von den Lehren der mittelalterlichen Rechtsschulen übernimmt Všeřrd die Lehre über das Naturrecht, aber die römischen und kanonischen Vorlagen kamen in seinem Werke nicht nur bei Darlegungen allgemeiner Natur zur Geltung. Všeřrd trachtete zwar gewissenhaft, nur das zu seiner Zeit in Böhmen tatsächlich geltende Recht festzuhalten verwendete aber gemeinrechtliche Handbücher zur Bearbeitung jener Bestimmungen des böhmischen Landrechtes, in welchen schon vorher Elemente des römischen und kanonischen Rechtes Bestandteil der heimischen Rechtsüberzeugung oder zumindest der Überzeugung Všeřrds über ihre direkte Anwendbarkeit bei der Auslegung des Landrechtes geworden waren. Auf dem Gebiet des materiellen Rechtes gilt dies namentlich für die Institution der „gerechten Jahre“ (d. h. des als Voraussetzung

der Fähigkeit zu Rechtshandlungen erforderlichen Alters), für die Vormundschaft über Waisen und für Verpflichtungen aus Verträgen, im Bereich des Prozeßrechtes kann man an einigen Stellen beweisen, daß sich die Darlegungen Všebrds direkt auf Quellen des römischen und kanonischen Rechtes stützten (Dekret des Gratianus). Všebrd war aber bestrebt, die Modifizierungen peinlichst zu respektieren, zu denen es bei der Assimilierung römischkanonischer Elemente im Landrecht gekommen war, und paßte verwendete Stellen den heimischen Verhältnissen an oder ergänzte sie nach heimischen Grundsätzen. Boháček's Darlegungen beweisen, daß der Bereich der Wirkung der römischkanonischen Jurisprudenz auf das böhmische Recht in der vorhussitischen Zeit größer war, als man bisher angenommen hat.

Jiří Kloubouch gelangt im Beitrag *„Všebrds theoretische Rechtsanschauungen und seine sozialpolitischen Standpunkte“* zu dem Schlusse, daß die theoretischen Vorstellungen über das Recht aus der Sphäre der gemeinrechtlichen Jurisprudenz, welche den allgemeinen Rahmen der Darlegungen Všebrds über das Recht bilden, an der Oberfläche verblieben, und daß Všebrd in allen politisch wichtigen allgemeinen Fragen auf Standpunkten verblieb, welche in den böhmischen Adelskreisen üblich waren. Die Abhängigkeit von den theoretischen Rechtsanschauungen des Adels beschränkte bei der Kritik des böhmischen Landrechtes seinen Horizont und war mitbedingend bei der Begrenztheit seiner Reformvorschläge. Das Verhältnis Všebrds zu der städtischen Politik scheint nicht gar zu eng zu sein; Všebrd erweist sich als Sprecher der Interessen der artistisch gebildeten niederen Gerichts- und Tafelbeamtenschaft, und sein juristisches Werk, das in seinem individuellen Konflikt mit der Clique beim Landgericht seinen Ursprung hat, ist als Ausdruck der Verteidigung der Klasse der Feudalen als Ganzem gegen die egoistische Politik einiger expansiver Gruppen des Hochadels konzipiert, wenngleich es in der konkreten historischen Situation seines Entstehens objektiv eine Unterstützung für die städtische Opposition bedeutete.

Josef Markov bringt in der Abhandlung *„Das Prozeßrecht im Werke Všebrds“* eine eingehende Analyse der Bestimmungen des böhmischen Landrechtes über das Prozeßverfahren, wie es im Werke Všebrds erscheint, und analysiert Fragen der Prozeßfähigkeit der Parteien, der Einleitung des Gerichtsverfahrens und Vorladung vor Gericht, der Vertagung der Verhandlung, des Gerichtsverfahrens, des Beweisverfahrens und der Fällung des Urteils, weiters der Personen- und Realexekution, wobei er seine Darlegungen auch durch Angaben weiterer erreichbarer Rechtsdenkmäler der Zeit Všebrds stützt.

Valentin Urfus zeigt in dem Beitrag *„Všebrds Auffassung der vermögensrechtlichen Verhältnisse des böhmischen Landrechtes“*, daß Všebrd, ähnlich wie die vorhergegangene Literatur des heimischen Rechtes, von den praktischen Bedürfnissen des Rechtslebens ausgeht. Während aber die vorherigen Verfasser sich nur auf die Bedürfnisse der Gerichtspraxis beschränken und infolgedessen ihre Aufmerksamkeit vorwiegend auf das Prozeßrecht konzentrieren, erweitert Všebrd sein Blickfeld auch auf die Bedürfnisse der Tafelpraxis, welche die Grundlage seiner Schilderung des Vermögensrechtes bilden und welche den gesamten inneren systematischen Aufbau seiner Darlegungen darüber bedingt haben. Všebrds Beschreibung des Vermögensrechtes ist infolgedessen ungleichmäßig, die Aufmerksamkeit ist auf das Immobilienrecht konzentriert, während die Ausführungen über das Mobiliaren- und Obligationenrecht kurz gefaßt sind. Všebrds Werk bietet daher kein erschöpfendes Bild des zeitgenössischen Vermögensrechtes, drückt die Mentalität der Anschauung des Feudalen über die Vermögensverhältnisse aus und widerspiegelt in der dominanten Stellung der Darlegung über das Liegenschaftsvermögen die objektive Bedeutung dieser Verhältnisse für die feudale Gesellschaft.

Karel Malý richtet in der Studie *„Delikte der ‚Macht‘ und der ‚Auflehnung‘ im Werke Všebrds und im Landrecht des 15. und 16. Jahrhunderts“* die Aufmerksamkeit auf bisher vernachlässigte strafrechtliche Abschnitte in der Arbeit Všebrds, deren Analyse zu dem Ergebnis führt, daß Všebrd offen auf dem Standpunkte des Schutzes der Interessen der herrschenden Klasse der Feudalen steht. Davon zeugt auch die Tatsache, daß den Kern seiner Darlegung Delikte der ‚Macht‘ und ‚Auflehnung‘ bilden, welche Ga-

rantien für die Erzwingbarkeit der gerichtlichen Entscheidungen und für dessen Respektierung durch die feudale Öffentlichkeit gewährleisten und außergerichtliches Austragen von Seite der Untertanen mit Angehörigen der herrschenden Klasse ahnden.

Emil Pražák zeigt in der Studie *„Die Knihy devatery als literarisches Werk“*, daß Všebrds juristisches Werk in seiner ursprünglichen Fassung auch als ein politisches Werk und eine öffentliche Apologie des Verfassers gedacht ist. Zur Erhöhung der Wirksamkeit dieser vielfältigen Bestimmung des Werkes wendete hier Všebrd eine Reihe von formalen Mitteln an. Diese sind zielbewußt nach klassischen Vorbildern, vor allem nach Cicero, geschaffen, so daß man die Knihy devatery in literarischer Hinsicht als humanistisches Werk bezeichnen kann. Die Umarbeitung des Werkes in der zweiten Rezension beschränkte seine politische Wirksamkeit und die Kürzung des 9. Buches beraubte es eines der künstlerisch wertvollsten Teile.

Emanuel Michálek stellt in der Abhandlung *„Zum Wortschatz und der juristischen Terminologie der Knihy devatery“* fest, daß Všebrd bewußt and die Sprache der älteren tschechischen Rechtsdenkmäler anknüpft, dabei aber das Bestreben nach Präzisierung der Fachausdrücke zeigt und Eindeutigkeit sowie begriffliche und formale Wirksamkeit zu erreichen trachtet. Das bedeutende Anwachsen der Anzahl von abstrakten Ausdrücken in seinem Wortschatz ist ein Beweis für den Fortschritt im abstrakten Denken, wozu die kulturelle humanistische Strömung beitrug.

Vladimír Růžicka rekapituliert in der Abhandlung *„Die bisherigen Všebrdfeiern“* den Verlauf der bisherigen Všebrdfeiern, namentlich der Feier anläßlich der Enthüllung des Všebrddenkmals in Chrudim im Jahre 1901 und der Gedenkfeiern anläßlich seines 400. Todesjahres im Jahre 1920, und bringt ihre Würdigung.